

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Verordnungsnovelle verfolgt drei Ziele. Erstens soll sie die Dichotomie zwischen Festsetzungen durch Verordnung und durch Bescheid im System des § 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2015 besser abbilden; zweitens soll sie nationale und europäische Erkenntnisse im Hinblick auf vereinfachte Anforderungen für Zentralinstitute institutsbezogener Sicherungssysteme berücksichtigen; drittens soll sie an Änderungen der Leitlinien EBA/GL/2015/02 vom 23. Juli 2015 gegenüber dem ursprünglich zugrunde gelegten Konsultationsentwurf EBA/CP/2014/28 vom 26. September 2014 angepasst werden. Alle drei Ziele rechtfertigen keine Übergangs- oder Einschleifregelung, weswegen die Novelle zeitnah in Kraft treten und auf Sanierungspläne, die turnusgemäß bis spätestens 30. September oder 30. November 2016 vorzulegen sind, bereits angewendet werden soll.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):**

Durch § 4 Abs. 3 BaSAG wird die FMA ermächtigt, zum Zwecke der Festlegung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BaSAG eine Verordnung zu erlassen, sofern diese Festlegungen für eine Vielzahl von Instituten erfolgen. Von dieser Ermächtigung hat die FMA mit der BaSaPV Gebrauch gemacht.

Die Voraussetzung, Festlegungen für eine Vielzahl von Instituten zu treffen, entspricht erstens dem verfassungsrechtlichen Verständnis von Verordnungen im *numerus clausus* der Handlungsformen. Zweitens geht aus der Voraussetzung hervor, dass mit der Adressierung einer Vielzahl von planpflichtigen Instituten nicht zugleich jedes planpflichtige Institut durch Verordnung zu adressieren ist. Der daraus resultierenden Möglichkeit einer Restmenge trägt drittens die Einschränkung der Voraussetzung Rechnung, dass die Verordnung auch nur insofern beschränkt gewählt werden kann, sofern im Ordnungswege Festlegungen für eine Vielzahl von Instituten, nicht jedoch für einzelne Institute getroffen werden sollen. Stimmig dazu stellt die Verordnungsermächtigung nicht zugleich eine Pflicht auf, die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 durch Verordnung mit ausschließlicher Wirkung gegenüber anderen Handlungsformen zu treffen.

Damit ist § 4 BaSAG offen dafür, grundsätzlich die Festlegungen gemäß Abs. 1 und 2 aufgrund von Abs. 3 durch Verordnung für eine Vielzahl zu treffen, sie jedoch in jedem einzelnen der verbleibenden Einzelfälle aufgrund der impliziten Befugnis gemäß Abs. 1 auch durch Bescheid zu treffen. Zur Klarstellung dieser Rechtslage, nach der im konkreten Fall von Gesetzes wegen unbeschadet der Rangfolge der Rechtsquellen ein Bescheid neben die Verordnung treten kann, soll der Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend eingeschränkt werden.

#### **Zu Z 2, 3, 4, 5, 7 und 8 (§ 2, § 3 Abs. 3, § 4 Z 2 und § 5 Z 2):**

Die Zentralinstitute institutsbezogener Sicherungssysteme erstellen Sanierungspläne für sämtliche ihnen zugeordneten Institute. Damit decken sie eine Vielzahl von Einzelsanierungsplänen ab. Bisherige Erfahrungen, auf nationaler Ebene wie auch auf Ebene des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, zeigen, dass vereinfachte Anforderungen im Fall von Zentralinstituten institutsbezogener Sicherungssysteme nicht angemessen nach Maßgabe der Parameter gemäß § 4 Abs. 2 BaSAG entsprechend Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates sind. Deswegen sollen Zentralinstitute institutsbezogener Sicherungssysteme in Bezug auf Inhalt und Detaillierungsgrad zukünftig keinen vereinfachten Anforderungen mehr unterliegen. Sie werden als Unternehmen der Kategorie 4 neu definiert, für die hinsichtlich des Zeitpunktes der Übermittlung des Sanierungsplanes und seiner Aktualisierungen (§ 4) sowie der Frequenz der Aktualisierungen (§ 5) das gleiche wie für Unternehmen der Kategorien 2 und 3 gilt.

#### **Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b):**

Die Novelle hat ebenso wie die Stamfassung gemäß § 3 Abs. 12 BaSAG die relevanten Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA zu berücksichtigen, die Einfluss auf den Mindestinhalt von Sanierungsplänen hinsichtlich Szenarien und Indikatoren nehmen und damit für die Anwendung von § 10 BaSAG relevant sind. Demgemäß werden die Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA vom

18. Juli 2014 „Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien“ (EBA/GL/2014/06) und die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA vom 23. Juli 2015 “Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans” (EBA/GL/2015/02) der Novelle zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der Änderungen der Leitlinien EBA/GL/2015/02 gegenüber dem ursprünglich zugrunde gelegten Konsultationsentwurf EBA/CP/2014/28 werden im Bereich Kapital zukünftig aus Gründen der Vergleichbarkeit drei Indikatoren vorgegeben, und zwar neben den schon bisher vorgegebenen Indikatoren der harten Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zukünftig auch die Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. In gleichem Zuge soll klargestellt werden, dass Institute, deren Gesamtkapital nur aus hartem Kernkapital besteht, nur die Gesamtkapitalquote als Indikator heranziehen müssen. Im Fall, dass die harte Kernkapitalquote der Kernkapitalquote entspricht, jedoch von der Gesamtkapitalquote abweicht, sind lediglich die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote heranzuziehen. Im Fall, dass die Kernkapitalquote der Gesamtkapitalquote entspricht, jedoch von der harten Kernkapitalquote abweicht, sind lediglich die harte Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote als Indikatoren heranzuziehen. Denn verschieden definierte Indikatoren, die im Einzelfall ident zusammengesetzt sind, sollen auch nur einmal herangezogen werden.

Die Gesamtkapitalrentabilität stellt das Verhältnis des Jahresüberschusses zum durchschnittlichen Gesamtkapital und die Eigenkapitalrentabilität stellt das Verhältnis des Jahresüberschusses zum durchschnittlichen Eigenkapital dar.

Ebenfalls in Reaktion auf die Leitlinien EBA/GL/2015/02 wird die Schuldnerausfallquote durch die Anstiegsrate notleidender Kredite ersetzt, ohne irrelevant zu werden. Im Sanierungsplan dient die Anstiegsrate notleidender Kredite zur Begründung der festgelegten Schwellenwerte, indem sie nämlich zu folgenden Kennzahlen in Relation gesetzt wird: Schuldnerausfallquote, welche in Übereinstimmung mit Art. 178 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen ist, und Deckungsquoten notleidender Kredite (Coverage Ratio I und Coverage Ratio II), für die gilt:

$$\text{Coverage Ratio I} = \frac{\sum \text{notleidende Kredite} \text{ Risikovorsorgen}}{\text{notleidende Kredite}}$$

$$\text{Coverage Ratio II} = \frac{\sum \text{notleidende Kredite} (\text{Risikovorsorgen, regulatorisch anrechenbare Sicherheiten})}{\text{notleidende Kredite}}$$

**Zu Z 9 (§ 7 Abs. 2):**

Regelung des Inkrafttretens.